AMTSBLATT

IM NATURPARK SCHÖNBUCH

GEMEINDE DETTENHAUSEN

Nummer 44
Donnerstag, 30. Oktober 2014
61. Jahrgang

Spielplatz auf dem Sportgelände offiziell seiner Bestimmung übergeben

Im Rahmen einer kurzen Besichtigung des neu angelegten Spielplatzes auf dem Sportgelände wurde dieser offiziell seiner Bestimmung übergeben. Mit Unterstützung durch großzügige Spenden konnte der Spielplatz in den letzten Wochen fertig gestellt werden.
Als Vertreter der Firmen, die sich an den Spenden beteiligten, konnten sich Udo Rieker von der Kreissparkasse Dettenhausen und Franz Milley von den Holzwerken Zimmermann aus Dettenhausen vor Ort selbst ein Bild davon verschaffen, dass die Gelder sinnvoll eingesetzt wurden. Bürgermeister Thomas Engesser bedankte sich in seiner Ansprache ebenso bei der Firma Ritter Sport aus Waldenbuch sowie stellvertretend für den VfL bei Jo Hauser, die mit ihren Spenden den Bau ebenfalls mit ermöglichten. Sein Dank ging auch an die Mitarbeiter des Zweckverbandes Bauhof Dettenhausen-Waldenbuch, die die komplette Spielplatzanlage erstellt haben.
Manchen Spielplatzbenutzern ist vielleicht schon aufgefallen, dass die Seilpyramide, als zentrales Spielgerät in der Mitte der Sandfläche, bis letztes Jahr noch auf dem Fronlachspielplatz aufgestellt war. Nachdem dort die Anlage komplett für die jüngeren Kinder umgebaut wurde, hat man dies zum Anlass genommen, das noch intakte und weiter gut zu verwendende Spielgerät an anderer Stelle wieder zu verwenden. Eine neue Rutsche und zwei Wipptierchen komplettieren nun das Spielangebot.
Aufgrund der ungünstigen Witterungsbedingungen Anfang des Jahres konnte der Bau des neuen Spielplatzes erst im späten Frühjahr 2014 begonnen werden. Alle Beteiligten wünschen sich, dass der neue Spielplatz auch in Zukunft weiter so gut angenommen wird wie in den ersten Wochen nach der Fertigstellung.

Wasserzählerstand online mitteilen!

Service beim Ablesen der Wasseruhr durch Internetmitteilung

Die jährliche Zählerablesung steht bevor. Hierzu bieten wir in diesem Jahr wieder einen Online-Service an. Sie können Ihre Zählerstände selbst ablesen und direkt über das Internet eingeben.

Online-Eingabe über www.dettenhausen.de bis 16.11.2014.
Über unsere Website www.dettenhausen.de kommen Sie zur Erfassungsmaske für die online-Mitteilung. Tragen Sie bitte dort Ihr Buchungszeichen (beginnt mit 58888...) und die Zählernummer (steht auf dem Zähler) ein. Nach Abschluss der Eingaben erhalten Sie eine Bestätigung.
Wenn Sie Fragen dazu haben, wenden Sie sich bitte beim Bürgermeisteramt, Finanzverwaltung, an Frau Brüssel, Tel. 12641,
E-Mail: anita.bruessel@dettenhausen.de.

Wenn wir bis zum 16.11.2014 keine Eingabe von Ihnen erhalten haben, werden Sie wie gewohnt von unserer freundlichen Ableserin besucht, die dann die Erfassung der Zählerstände gerne für Sie vor Ort vornimmt.

Keramik-Ausstellung im Rathaus

Ausstellungseröffnung am Freitag, 31.10.2014, 19.00 Uhr

Vom 31.10. bis 21.11.2014 werden im Rathaus Arbeiten von Kursteilnehmern aus dem Atelier von Traude Clemens ausgestellt.
Die Vernissage zur Ausstellung ist am 31.10.2014, ab 19.00 Uhr, im Obergeschoss des Rathauses. Musikalisch wird die Ausstellungseröffnung von Xenia Clemens umrahmt.
Zur Eröffnung und zum Besuch der Ausstellung, täglich zu den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses, laden die Hobbykünstler, das Ehepaar Clemens-Kleinhans und die Gemeinde herzlich ein. Die Ausstellung kann während den üblichen Öffnungszeiten des Rathauses besichtigt werden.

Thomas Engesser
Bürgermeister

Standesamtliche Nachrichten

Sterbefälle

20.10.2014
Adam Maier, Echterdinger Straße 1

22.10.2014
Frida Emma Junge, Sandstraße 16

Neue Auszubildende bei der Gemeindeverwaltung

Seit 01.09.2014 ist Frau **Jamie Becker** als Auszubildende für den Beruf der Verwaltungsfachangestellten bei der Gemeinde Dettenhausen beschäftigt. Sie wird während ihrer Ausbildung alle Abteilungen der Gemeindeverwaltung durchlaufen und besucht für den theoretischen Teil der Ausbildung die Berufsschule in Reutlingen. Neben ihrer Ausbildung engagiert sich Frau Becker ehrenamtlich in der Turnabteilung des VfL Dettenhausen.
Wir wünschen Frau Becker einen guten Start in ihre Berufsausbildung und viel Freude an ihrer Arbeit.

Veranstaltungshinweis

Gemeindewandertag am 09.11.2014

Beim diesjährigen Gemeindewandertag führt die Wanderung u.a. durch das Schaichtal. Treffpunkt am Sonntag, 09.11.2014, ist um 13.00 Uhr am Parkplatz beim Sportheim. Mehr zu der Wanderung und dem Abschluss im "Veschperbrettle" in der nächsten Amtsblattausgabe.

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Dettenhausen

Aufgrund von § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen in seiner Sitzung am 22.10.2014 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ beschlossen:

§ 1 Erweiterung des Sanierungsgebiets

(1) Der Geltungsbereich des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes „Ortskern“ in Dettenhausen (ursprünglicher Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 23.10.2012, rechtsverbindlich seit 25.10.2012, 1. Änderung des Sanierungsgebiets Satzungsbeschluss vom 26.11.2013, rechtsverbindlich seit 12.12.2013), wird um folgende Grundstücke und Grundstücksteile erweitert:
Flurstücke 270/3, 3362, 3361 und Teile der Flurstücke 231 und 263

(2) Die geänderte Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem Lageplan der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH (KE) mit Datum vom 22. Oktober 2014 (Originalmaßstab M 1:2.000). Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im vorgenannten Lageplan abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt. Der Plan kann von jedermann beim Bürgermeisteramt, Bauverwaltung, Zimmer 2.9, Rathaus/Bauverwaltungsamt während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 2 Verfahren

(1) Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten für die in § 1 Abs. 1 bezeichneten Flurstücke.

(2) Die Sanierungsmaßnahme soll mit den für das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet beschlossenen Änderungen bis zum 31.12.2020 abgeschlossen sein.

Lageplan vom 22.10.2014 nicht maßstäbliche Darstellung (Ausschnitt)

§ 3 In-Kraft-treten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Dettenhausen, den 30.10.2014
Thomas Engesser
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung,

die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Heilung von Verfahrens- und Formfehlern sowie Mängeln der Abwägung

Unbeachtlich werden nach § 215 Abs. 1 BauGB eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung, ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort genannten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder die Mängel der Abwägung sind schriftlich gegenüber der Gemeindeverwaltung Dettenhausen geltend zu machen.

Weihnachten im Schuhkarton

Aktion 2014 vom 15. Oktober bis 15. November 2014

Hunger, Kälte, Armut, Angst und Lieblosigkeit – unzählige Kinder leben weltweit in bedrückenden Verhältnissen. Unvorstellbare wirtschaftliche Not, Arbeitslosigkeit der Eltern, zerrüttete Familienverhältnisse und Alkoholismus prägen die Situation dieser Kinder.

Wie in den vergangenen Jahren sollen auch in diesem Jahr wieder Schuhkartons befüllt und an bedürftige Kinder verschickt werden. 1 knappe Million Schuhkartons (genau 9.985.210 Kartons) wurden 2013 in 149 Ländern an notleidende Kinder verteilt. Empfängerländer für Spenden aus dem deutschsprachigen Raum sind in diesem Jahr wieder u.a. Polen, Bulgarien, Georgien, Moldau, Rumänien, Slowakei und Weißrussland.

Die Schuhkartons werden von regelmäßig geschulten Mitarbeitern in den Empfängerländern nach den Bedürfnissen und ohne Rücksicht auf die Religionszugehörigkeit verteilt. Was in die Schuhkartons gefüllt werden kann, steht in den Faltblättern, die im Rathaus, in der Apotheke, im ev. Pfarramt und anderen Geschäften ausliegen. Bitte halten Sie sich daran. Die gefüllten Schuhkartons nimmt die Fortuna-Apotheke entgegen. Infos findet man außerdem im Internet unter www.weihnachten-im-schuhkarton.org oder unter der Tel. 030-76883883 oder Tel. 07157-64140 (Frau Haala). Die Gemeinde unterstützt die Aktion mit dieser Veröffentlichung.

Abwasserverband Schaichtal
Sitz Dettenhausen

Mitgliederversammlung

Einladung zu der am **Montag, den 10.11.2014, 19.00 Uhr, im Rathaus der Gemeinde Dettenhausen, Sitzungssaal**, stattfindenden Mitgliederversammlung des Abwasserverbands Schaichtal.

T a g e s o r d n u n g :
Öffentlich:

1. Mitteilungen der Verbandsverwaltung
2. Bekanntgabe der in der l etzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015
4. Anfragen durch die Verbandsvertreter

Thomas Engesser
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung

Hauptsatzung der Gemeinde Dettenhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Dettenhausen hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg am 21.10.2014 die Hauptsatzung als Neufassung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II Gemeinderat §§ 2, 3
Abschnitt III Ausschüsse des Gemeinderats §§ 4 bis 9
Abschnitt IV Bürgermeister §§ 10, 11
Abschnitt V Schlussbestimmung § 12

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung
Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte), was der nächst niedrigeren Gemeindegrößengruppe entspricht.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 4 Beschließende Ausschüsse
(1) Es wird ein Umlegungsausschuss als beschließender Ausschuss gebildet.
(2) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 5 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
(3) Zu den Sitzungen des Umlegungsausschusses werden ein Vermessungssachverständiger und ein Bausachverständiger als Mitglied mit beratender Stimme zugezogen. Der Ausschuss kann weitere Sachverständige zuziehen.
(4) Für die weiteren Stimmberechtigten und beratenden Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 5 Umlegungsausschuss
Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach § 45 ff BauGB zu treffenden Entscheidungen.

§ 6 Beratende Ausschüsse
(1) Es werden folgende beratende Ausschüsse gebildet:
- Verwaltungsausschuss,
- Technische Ausschuss,
- Kinder- und Jugendausschuss

(2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 7 weiteren Mitgliedern des Gemeinderats.
(3) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

§ 7 Verwaltungsausschuss
Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Gemeindeentwicklungsplanung
2. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten,
3. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten,
4. soziale und kulturelle Angelegenheiten,
5. Gesundheits- und Veterinärangelegenheiten,
6. Marktangelegenheiten,
7. Verwaltung der Liegenschaften der Gemeinde einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide.

§ 8 Technischer Ausschuss
Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung),
2. Ver- und Entsorgung,
3. Straßen, Straßenbeleuchtung, Wege, Brücken
4. Verkehrswesen,
5. Feuerlöschwesen und Zivilschutz,
6. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten,
7. technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude,
8. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen.
9. Gewässer-, Bach- und Biotoppflege,
10. Bepflanzung von Gemeindegrundstücken,
11. Tier- und Pflanzenschutz,
12. Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie die Gewässerunterhaltung,
13. Immissionsschutz (Geruchs- und Geräuschbelästigungen),
14. Natur- und Landschaftsschutz,
15. Landschafts- und Grünordnungsplanung sowie die landschaftspflegerische Begleitplanung,
16. gemeindliche Park- und Gartenanlagen.

§ 9 Kinder- und Jugendausschuss
Der Geschäftskreis des Kinder- und Jugendausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
Schule, Betreuung in Kindertageseinrichtungen, Jugendarbeit

IV. Bürgermeister

§ 10 Rechtsstellung
Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 11 Zuständigkeiten
(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Als Geschäft der laufenden Verwaltung gelten auch Leasinggeschäfte über die EDV-Ausstattung der Kernverwaltung (Rathaus).
Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zuhalten ist.
(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall;
3. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 6, Dienstanfängern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

4. die Gewährung von Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien bis 5.000,00 €.
5. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 € (500,00 €) im Einzelfall;
6. die Stundung von Forderungen im Einzelfall:

6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;

6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € (2.500,00 €);

7. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € (500,00 €) beträgt;
8. die Veräußerung und dingliche Belastungen, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 25.000,00 EUR im Einzelfall;
9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall; Überlassung öffentlicher Einrichtungen an Dritte;
10. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.500,00 € im Einzelfall;
11. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
12. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in den beratenden und beschließenden Ausschüssen;
13. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
14. die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keine bauplanungsrechtlichen Probleme aufwerfen (§§ 34 und 36 BauGB);
15. die Erteilung des Einvernehmens für bauplanungsrechtliche Befreiungen bei Bauanträgen, bei denen keine Einwendungen von Angrenzern vorliegen (§§ 31 und 36 BauGB);
16. Stellungnahmen der Gemeinde nach den §§ 53 Abs. 2 und 54 Abs. 2 Landesbauordnung (LBO).

(3) Der Bürgermeister ist berechtigt, die Befugnisse mit Ausnahme von Abs. 2 Nr. 3., 5., 11., 12. auf Beamte der Gemeinde zu übertragen.

V. Schlussbestimmung

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt am 31.10.2014 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Hauptsatzung vom 28.07.2009 und die Änderungssatzung vom 21.01.2014 außer Kraft.

Dettenhausen, den 30.10.2014
Thomas Engesser
Bürgermeister

Notdienste

Notrufnummern

Polizei	**110**
Notruf (Feuerwehr u. Rettungsdienst/Notarzt)	**112**

Ärztlicher Notfalldienst

0711 6013060

Wochenende/Feiertage
Freitagabend und vor einem Feiertag ab 19 Uhr bis 23 Uhr, Samstag/Sonntag/Feiertag von 8 Uhr bis 23 Uhr ist die Notfallpraxis an der Filderklinik, Im Haberschlai 7, Filderstadt-Bonlanden besetzt.
Begeben Sie sich bitte ohne Voranmeldung dorthin, Sie benötigen für den Notdienst Ihre Krankenversicherungskarte.
Wegbeschreibung zur Filderklinik ab Dettenhausen
In Waldenbuch bei der Tankstelle rechts nach Nürtingen, Ausschilderung zur Burkhardtsmühle folgen, dort links nach Filderstadt-Plattenhardt, am Ortseingang von Filderstadt-Plattenhardt geradeaus, Klinik auf der rechten Seite.
Montag bis Donnerstag
gilt für die Notfälle ab 19 Uhr die Vermittlung über die Leitstelle unter Tel. 0711 6013060
Für **dringende Hausbesuche** erreichen Sie zur Vermittlung des Hausbesuches die Leitstelle des Roten Kreuzes unter der Tel. Nr. 0711 6013060.

Notdienste der Kreisärzteschaft Tübingen

Rufbereitschaft von 19 bis 7 Uhr 07071 791071

Krankentransporte
07071 19222

Zahnärztlicher Notdienst

Zu erfragen unter Tel.-Nr. 01805 911670

Kinderärztlicher Notdienst

in der Kinderklinik, Kreiskrankenhaus Böblingen
Montag bis Freitag ab 19.30 Uhr
Samstag ab 9.00 Uhr
(keine Voranmeldung)

Diakoniestation

Diensthabende Pflegefachkraft, Telefon 6697-300

Polizeiposten und Freiwillige Feuerwehr

Polizeiposten Dettenhausen	07157 535220
Polizeirevier Tübingen	07071 972-8660
Feuerwehrkommandant E. Fritz	07157 65309
Stv. FW-Kommandant M. Burkhardt	07157 7054574
Stv. FW-Kommandant H. Mögle	07157 532089

Störungsdienste

Gas

EnBW	0711 28944250

Wasserrohrbruch

Ortsbauamt Dettenhausen	07157 126-50
Ammertal-Schönbuchgruppe	07031 74240-0

Stromausfall

Stadtwerke Tübingen	07071 157-111

Apothekennotdienste

Die Notdienstbereitschaft beginnt am angegebenen Tag um 8:30 Uhr morgens und endet um 8:30 Uhr am folgenden Tag. Außerhalb der gesetzlichen Ladenschlusszeiten beträgt die Notdienstgebühr 2,50 €.

Freitag, 31.10.2014
Apotheke im Forum
Sindelfingen (Hinterweil), Nikolaus-Lenau-Platz 21
Tel. 07031 383055

Samstag, 01.11.2014 (Allerheiligen)
Apotheke im Forum
Sindelfingen (Hinterweil), Nikolaus-Lenau-Platz 21
Tel. 07031 383055

Samstag, 01.11.2014 (Allerheiligen)
Brunnen-Apotheke
Steinenbronn, Stuttgarter Straße 14
Tel. 07157 22674

Sonntag, 02.11.2014
Bürgerhaus-Apotheke
Sindelfingen (Maichingen), Sindelfinger Straße 31
Tel. 07031 381113

Sonntag, 02.11.2014
Apotheke Neues Zentrum
Waldenbuch, Liebenaustraße 36
Tel. 07157 4455

Montag, 03.11.2014
Apotheke 42
Böblingen, Poststraße 42
Tel. 07031 204360

Dienstag, 04.11.2014
Apotheke an der Stuttgarter Straße
Böblingen, Stuttgarter Straße 17
Tel. 07031 227011

Mittwoch, 05.11.2014
Apotheke an der Schwabstraße
Böblingen, Schwabstraße 21
Tel. 07031 224085

Donnerstag, 06.11.2014
Apotheke Hulb
Böblingen, Otto-Lilienthal-Straße 24
Tel. 07031 469317

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg oder auf Grund dieser Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist auch eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 Gemeindeordnung geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Gemeindeordnung genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landschaftspflegeaktion des Fördervereins Naturpark Schönbuch e.V.

Naturpark Schönbuch

Am 08.11.2014 findet die Landschaftspflegeaktion am Kirnberg und rund um Bebenhausen statt. Der Förderverein lädt alle Freunde des Naturparks Schönbuch zur diesjährigen Landschaftspflegaktion ein:

Samstag, 08. November 2014
Treffpunkt: 09:00 Uhr, großer Besucherparkplatz vor Bebenhausen

Unsere Pflegeaktion konzentriert sich in diesem Jahr auf den Bereich am Kirnberg. Dabei sind das Freischneiden und Instandsetzen des Fußweges auf den Kirnberg und Gehölzpflegearbeiten zur Schaffung von Aussichten auf Bebenhausen sowie Pflege eines kleinen Arboretums auf dem Kirnberg.

Bitte bringen Sie wetterfeste Kleidung und nach Möglichkeit Baum- oder Astscheren, Handsägen und Arbeitshandschuhe mit.

Eine Anfahrtsskizze und weitere Informationen finden Sie auf www.naturpark-schoenbuch.de – Verein. Auch Mitglieder, die nicht selbst mit Hand anlegen können, sind selbstverständlich willkommen.

Das Abschlussvesper findet, mit freundlicher Unterstützung des Landgasthofs Rössle und der Schönbuch-Brau-Manufaktur gegen 13:00 Uhr bei der Leni-Hütte statt.

Veranstaltungen im November 2014

02.11.	VfL	Halloween-Run	Wanderparkplatz Weiler Hütte
02.11.	VLD	Konzert zugunsten "Hilfe für kranke Kinder“	Ev. Kirche
03.11.	Krankenpflegeverein	Hauptversammlung	Ev. Gemeindehaus
09.11.	Ev. Kirchengemeinde	Friedensgottesdienst zu Beginn der bundesweiten ökumenischen Friedensdekade	Ev. Kirche
09.11.	Gemeinde und Schwäbischer Albverein	Gemeindewandertag	Schaichtal
09.11.	HCD	Herbstkonzert	Bürgerhaus
12.11.	Forum Dettenhausen	Flüchtlinge unter uns. Bedrohung oder Bereicherung?	Ev. Gemeindehaus
15.11.	VfL	Ehrungsnachmittag	VfL-Sportgaststätte
16.11.	Gemeinde	Gedenkfeier zum Volkstrauertag	Ev. Kirche und Friedhof
17.11.	SPD-Ortsverein	100 Jahre Willy Brandt	Altenzentrum Haus im Park
18.11.	Gemeinde und Landratsamt Tübingen	Infoveranstaltung über die Unterbringung von Flüchtlingen	18.30 Uhr, Bürgerhaus
23.11.	Ev. Kirchengemeinde	Eröffnung Sonderausstellung „Engel aus Dettenhausen“	Ev. Pfarrhaus
23.11.	Gemeinde	Theater und Fotografie	Schönbuchmuseum
29. u. 30.11.	Altenzentrum Haus im Park	Basar	Altenzentrum Haus im Park
30.11.	Posaunenchor	Bläserkonzert zum 1. Advent	Ev. Kirche

Auszug aus dem Veranstaltungskalender der Dettenhäuser Vereine, Kirchen und Gruppierungen

Agentur für Klimaschutz

Energieberatung im Rathaus

Noch freie Beratungstermine am 18.11.2014

Die Agentur für Klimaschutz bietet kostenlose und neutrale Erstberatungen von ausgebildeten Fachkräften zu Wärmedämmung und Heizungsanlagen auch in unserer Gemeinde an. Ratsuchende Bürgerinnen und Bürger erhalten bei den Beratungsterminen eine erste Grobeinschätzung der zu empfehlenden Maßnahmen, Hinweise zur Energieeinsparung und zu möglichen Förderungen sowie Tipps zur Umsetzung.
Nutzen Sie die kostenlose Beratungsleistung der Agentur für Klimaschutz!

Nächste Termine:
Dienstags, 14-tägig: 18.11.2014, 02.12.2014, 16.12.2014

Terminvereinbarung:
Frau Walker, Bauverwaltungsamt,
Tel. 07157/126-32, Fax -15,
E-Mail: liane.walker@dettenhausen.de

Bitte bringen Sie mit:
- 45 Minuten Zeit;
- Energieverbrauchsdaten der letzten 3 bis 5 Jahre per Rechnungen;
- Planunterlagen (Baugesuche, Baupläne u.ä.);
- Emissionsbericht des Schornsteinfegers (wenn vorhanden);
- falls vorhanden Unterlagen zu vergangenen Sanierungen.

Damit der Energieberater sich auf das Beratungsgespräch vorbereiten kann, sollten Sie bei der Terminvereinbarung aus dem Sie aus dem folgenden Themenkatalog den Sie interessierenden Themenschwerpunkt angegeben: Wärmedämmung, Heizung und Warmwasserbereitung, Solaranlagen (Warmwasserbereitung), Photovoltaikanlagen, Förderprogramme und Finanzierungen. Die Berater erstellen im Rahmen der Erst- und Impulsberatung keine Handwerker-Angebotsauswertungen und Stromsparberatungen.

Freitag, 5. Dezember 2014

Großer Inklusionstag im Landratsamt Tübingen

Ihre Beiträge sind gefragt!

Der Landkreis Tübingen fördert Inklusion - und damit die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Inklusion ist ein Menschenrecht; und Menschenrechte bauen darauf auf, dass jeder Mensch den anderen als Gleichen respektiert und sich solidarisch für die Rechte der anderen einsetzt.
Inklusion ist nicht nur ein Thema für Menschen mit Behinderung. Inklusion geht alle an - und von Inklusion profitieren auch alle.

Der Landkreis Tübingen möchte mit einem "Markt der inklusiven Möglichkeiten" am Freitag, 5. Dezember 2014 im Landratsamt Tübingen, von 13.30 bis 17.30 Uhr, einen Beitrag dazu leisten, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderung weiter zu öffnen.
Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich willkommen!
Jeder kann mithelfen, die Barrieren in den Köpfen abzubauen - und möglichst viele Menschen für Inklusion zu interessieren und zu begeistern. Beim Inklusionstag wird sichtbar, wie Inklusion gelingen kann - und wie jeder davon profitiert.
Vereine, Einrichtungen, Unternehmen und Privatpersonen zeigen Menschen aus dem Landkreis mit ihren jeweiligen inklusiven Beispielen. Menschen mit Behinderung, die auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz gefunden haben, die in einem Sportverein eine tolle Freizeitbeschäftigung gefunden haben oder die Musik machen. Es gibt viele lebendige Beispiele für gelingende Inklusion! Sei haben selbst ein inklusives Angebot, auf das Sie aufmerksam machen möchten? Dann lassen Sie es uns wissen! Am Inklusionstag wird es eine Stellwand mit hoffentlich vielen Beispielen aus dem Landkreis Tübingen geben.
Beschreiben Sie uns Ihr Beispiel in wenigen, einfachen und verständlichen Sätzen. Was ist das Inklusive an Ihrem Angebot? Per Post, per E-Mail oder auch telefonisch. Wir freuen uns auf Ihre Rückmeldungen bis spätestens 21. November unter:
Landratsamt Tübingen, Abteilung Soziales, Wilhelm-Keil-Str. 50, 72072 Tübingen
Iska Dürr, Tel. 07071 207-2001,
E-Mail: I.Duerr@kreis-tuebingen.de
Ute Schwarzkopf-Binder, Tel. 07071 207-2011
E-Mail: u.schwarzkopf-binder@kreis-tuebingen.de
Informationen zum Inklusionstag und das Programm finden Sie auch unter www.kreis-tuebingen.de.

MEHR INITIATIVE FÜR WENIGER MÜLL

Abfuhrtermine und Öffnungszeiten

Biotonne
Dienstag, 04.11.2014
Dienstag, 18.11.2014

Restmüll
Mittwoch, 12.11.2014
Mittwoch, 26.11.2014

Gelber Sack
Freitag, 07.11.2014
Mittwoch, 26.11.2014

Altpapier
Samstag, 08.11.2014

Problemstoffsammelstelle
Freitag, 31.10.2014
15.00 - 17.00 Uhr

Häckselgut-Lagerplatz
Montag - Samstag
8.00 - 20.00 Uhr

Bei Reklamationen wenden Sie sich bitte an das Abfallwirtschaftsamt 07071 207-1313.

Gemeindebücherei

Geänderte Öffnungszeit in der Gemeindebücherei
Die Gemeindebücherei im Bürgerhaus ist am Montag, 03.11.2014 ausnahmsweise von 16:00 bis 18:00 Uhr geöffnet. Ab Montag, 10.11.2014 gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr.

Kindergarten-Info

Schönbuch-Kindergarten

k nach Weil im Schönbuch.
er viel zu kurzen Fahrt mit der Schönbuchbahn erwartete uns in der Bücherei
au Braun mit zwei lustigen und spannenden Büchern.
ßend tauchten wir Maxis in die Welt der Büchervielfalt ein und ließen uns davon
rn.
liehen wir uns natürlich sofort einige Bücher für unseren Kindi aus.
brachten wir unsere Eindrücke vom Bilderbuchkino in selbstgemalten Bildern zu
.
ein schöner Maxiausflug!!!
s vom Schönbuchkindi